

A. PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baumutzungsverordnung -BauMVO-) SO Sondergebiet (§ 1 Abs. 2 Nr. 12 BauMVO) HOTEL FERIEWOHNEN Zweckbestimmung Hotel und Ferienwohnen

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und 16 BauMVO) GR 2.500 m² Grundfläche im m², als Höchstmaß

OK OK = Oberkante z.B. OK 52,50 m über NHN

Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, 23 BauMVO) Baugrenze (gem. § 23 Abs. 3 BauMVO)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11) Straßenverkehrsfläche öffentlich privat

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB) Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 b und Abs. 6 BauGB) Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15) private Grünfläche Zweckbestimmung Parkanlage

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 b und Abs. 6 BauGB) Fläche für Wald

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15) private Grünfläche

Zweckbestimmung Parkanlage

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB) Gas Abfall

Sonstige Planzeichen Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB) Erläuterung Nutzungsschablone

B. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB) Umgrenzung von gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG) Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB), Bodendenkmal Landschaftsschutzgebiet (§ 9 Abs. 6 BauGB) Naturpark (§ 9 Abs. 6 BauGB) Vogelschutzgebiet (§ 9 Abs. 6 BauGB) Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Maßnahme zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) Fläche zur Entwicklung eines Gehölzsaumes TF I.10 Fläche zur Entwicklung eines Krautsaumes TF I.11

DARSTELLUNGEN DER PLANGRUNDLAGE

Legend table with symbols for Schacht, Straßeneinfahrt, Laterna, Unterflurhydrant, Nadel-/Laubbaummit, Verkehrsschild, Schalkasten, Gasschieber, Wasserschieber, Poler, Hinweischild, Fallrohr, Abtreter, Zaunpflanz, Grünfläche Einzelgebäude, Gebäudfläche, Blitzschutzkasten, Papierkorb, Fahrradständer, Fahnenmast, Abwasserentnahmehor, Ampel, OK Bauwerk, Straßenschild, Treppenaufgang, Geländehöhe, Bord, Deckschichten, Nutzungsart, Zaun, Mauer, Dachüberstand, sonst. baubl. Anlage (Schacht), Katasterangaben, PB, B, ub, B, BP, RG, LH, NH, LNH, Betonplatten, Blumen, unbefestigt, Beton, Bolontschwingpflaster, Rasengitter, Laubholz, Nadelholz, Mischholz

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- 1. Die gesamte Insel im Großen Brückentinnsee ist als Bodendenkmal (vermutete slawische Siedlung) ausgewiesen (SJB 2016). Das Bodendenkmal wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. 2. Das Plangebiet liegt auf der nationalen Schutzgebietsebene vollständig im Naturpark „Feldberger Seenlandschaft“ sowie im Landschaftsschutzgebiet L31 „Feldberger Seenlandschaft“. 3. Auf der Ebene der europäischen Schutzgebietskategorien liegt das Plangebiet teilweise im Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) DE 2645-402 „Wald- und Seenlandschaft Liepe-Serrahn“. Die Mitte der Insel mit den schon bebauten Bereichen und der alten Parkanlage ist ausgespart. Die Wasserrücklaufwerke befinden sich im Vogelschutzgebiet. 4. Die Insel wird von einem Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2745-371 „Sandgebiet südlich von Serrahn“ umgeben. Rechtliche Grundlage dieses Schutzgebietes ist die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, daher kann es auch als FFH-Gebiet bezeichnet werden. Die Landzunge südlich der Insel ist Bestandteil dieses Schutzgebietes. 5. Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten (§ 30 BNatSchG und § 20 NatSchG M-V). Der standorttypische Gehölzsaum am Ufer der Herzinsel (Biototyp VSK), das Schilfröhricht (Biototyp VRF) sowie die Wasserflächen des Großen Brückentinnsee (Biototyp SCP) sind gesetzlich geschützt.

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung I.1 Entsprechend des Planungsziels wird innerhalb des Geltungsbereichs gemäß § 11 BauMVO i.V.m. § 9 Abs. 2 und § 12 Abs. 3a BauGB ein sonstiges Sondergebiet mit den Zweckbestimmungen Hotel / Ferienwohnen festgesetzt. Zulässig sind: Betriebe des Hotel- und Beherbergungsgewerbes, Schank- und Speisewirtschaften, Cafés, Restaurants, Gaststätten mit Außengastronomie, Räume für Konferenz-, Tagungs- und Seminarbetrieb, an die Hotelnutzung angegliederte Fitness-, Wellness- und Saunabereiche, Wohnungen für Aufsicht- und Betriebspersonal sowie für Personen die dem Betrieb zugehörig sind, Anlagen für betriebsbezogene Verwaltung, Stellplätze und Nebenanlagen. Im Rahmen der festgesetzten Nutzung, Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Hotel / Ferienwohnen\* und den privaten Grünflächen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Maß der baulichen Nutzung

I.2 Als maximal zulässige Grundfläche wird für die Baufelder oder abgegrenzten Bereiche der Baufelder die Grundfläche in m² in der Planzeichnung als Höchstmaß festgesetzt. I.3 Als maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen werden für die Baufelder oder abgegrenzten Bereiche der Baufelder die Oberkanten der baulichen Anlagen (OK) über Normalhöhennull (NHN) in der Planzeichnung als Höchstmaß festgesetzt. Zur Ermittlung der Höhen baulicher Anlagen werden gemäß § 18 Abs. 1 BauMVO als erforderliche Bezugspunkte die Oberkante der baulichen Anlagen (Oberkante Gebäude) als oberer Bezugspunkt und als unterer Bezugspunkt Normalhöhennull (NHN) im amtlichen Höhenbezugssystem DHHN16 bestimmt. Definition Oberkante: Die angegebene Oberkante wurde aus den Plänen der vorliegenden Planungen und den Bestandsplänen der bestehenden Gebäude entnommen. Sie entspricht dem höchsten Punkt der baulichen Anlage. Technische Aufbauten (Schornsteine, Lüftungstechnik o.ä.) sind davon ausgenommen. Als Bezugspunkt für die angegebene Oberkante der baulichen Anlage gilt die Normalhöhennull NHN im DHHN16. (DHHN2016 ist das zum 30. Juni 2017 eingeführte aktuelle Höhensystem in Deutschland)

Stellplätze und Nebenanlagen

I.4 Stellplätze i.S.d. § 12 BauMVO sind nur in den entsprechend gekennzeichneten Flächen zulässig.

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- I.5 Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise, z.B. mit Rasenpflaster, Schotterrasen, Kieselflächen oder als wassergebundene Wegedecke, zu beseitigen. I.6 Die nicht überbaubare Grundstücksfläche der festgesetzten SO-Gebiete und der parkartige Bereich sind zu mindestens 40% als blütenreiche Wiesen oder Krautfluren zu entwickeln. Innerhalb der parkartigen privaten Grünfläche sind mindestens 10 Laubbäume (Hochstamm, Mindeststammumfang 19/18 cm, mit Dreibockanbindung und Wildverbisschutz) sowie 30 Sträucher (2x verpflanzt, Mindesthöhe 80 - 100 cm) zu pflanzen. Es wird empfohlen, standortgerechte und gebietseigene Arten zu verwenden, wie sie der Pflanzliste aus der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen sind. I.7 Sonstige nicht unterkletterte Erschließungsflächen (Straßen, Fußwege, Plätze) sind in wasserdurchlässiger Bauweise (z. B. Pflaster in ungebundener Bauweise, Kieselflächen, wassergebundene Wegedecke) herzustellen. I.8 Dachflächen mit einer Neigung von weniger als 15 Grad sind mindestens mit einem Anteil von 70 % der Dachflächen bei einer durchwurzelbaren Substratstärke von mind. 6 cm extensiv zu begrünen und zu unterhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB). Es wird empfohlen, gebietseigene Arten zu verwenden, wie sie der Pflanzliste aus der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen sind. Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind aufgeständert über einer Dachbegrünung zulässig. I.9 Das auf den Grundstücken einschließlich der Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist vollständig auf dem Grundstück zu bewirtschaftet bzw. zu versickern. I.10 Auf der mit dem Buchstaben „a“ gekennzeichneten Fläche ist im Anschluss an die Außenwand ein Gehölzsaum anzulegen. Der verbleibende Baumbestand ist durch Pflanzung von Sträuchern zu ergänzen. Zusätzlich sind ggf. punktuelle Initialpflanzung von heimischen Arten der Krautschicht vorzusehen, sofern sich diese nicht natürlicherweise entwickelt. Es wird empfohlen, gebietseigene Arten zu verwenden, wie sie der Pflanzliste aus der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen sind. Die Verwendung von Strauch- sowie Baumarten II. Ordnung „zukunftsweiser Waldländer“ entsprechend Schutzkriterienartlung MVL/LINIG wird empfohlen. Unter Verwendung von gebietsmäßigem Pflanzgut sind mind. 5 verschiedene Straucharten (mind. 60/100 cm, 3-trieblig, Pflanzabstand mind. 1,0 m x 1,5 m, Schutz gegen Wildverbiss). I.11 Auf der mit dem Buchstaben „b“ gekennzeichneten Fläche ist ein, dem Gehölzsaum vorgelagerter, Krautsaum zu entwickeln. Es wird empfohlen gebietseigene Blütenpflanzen zu fördern, indem die Fläche der Selbstbegrünung überlassen wird.

HINWEISE

STELLPLATZSATZUNG

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Wokuhl-Dabelow in der jeweils gültigen Fassung. Die Gemeinde Wokuhl-Dabelow verfügt über eine am 05.04.2007 in Kraft getretene Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung).

GEHÖLZSCHUTZSATZUNG

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans gilt die Satzung der Gemeinde Wokuhl-Dabelow zum Schutz von Bäumen und anderen Gehölzen (Gehölzschutzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung. Die Gemeinde Wokuhl-Dabelow verfügt über eine am 10.06.2003 in Kraft getretene Gehölzschutzsatzung, die zuletzt am 05.08.2005 geändert wurde.

DENKMALSCHUTZ

Die Herzinsel Brückentinnsee ist als mit der Farbe Blau gekennzeichnetes Bodendenkmal kartiert. Für das Vorhaben ist die denkmalrechtliche Genehmigung nach § 7 Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V) erforderlich, die Belange der Bodendenkmalpflege sind zu berücksichtigen. Es wird bereits darauf hingewiesen, dass bei der jeweiligen Genehmigung folgende Auflage oder Bedingung einzuhalten sein wird: Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der betroffenen Teile der mit der Farbe (Blau) gekennzeichneten Boden-denkmale sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs gemäß § 9 (5) DSchG M-V. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin (Außenstelle Neustrelitz, Frau Schanz, Tel. 0385-5897988).

GRUNDWASSER

Sollte aufgrund der Neubebauung eine Erhöhung der Grundwasserentnahme aus dem vorhandenen Brunnen (GE/13055086/04/04) notwendig sein, ist dies der unteren Wasserbehörde vorher schriftlich anzuzeigen und die Erlaubnis entsprechend anzupassen. Die entnommene Wassermenge ist wie gehabt aufzuzeichnen, die Ergebnisse sind der unteren Wasserbehörde jährlich zu übergeben. Sind weitere Bohrungen oder Baumaßnahmen, bei denen Grundwasser erschlossen wird, geplant, sind diese bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen bzw. zu beantragen.

BODENDENKMALE

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 (1), (2), (3) DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des für den Vorhabenträger zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals durch die Denkmalschutzbehörde oder deren Beauftragte erforderlich ist. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

TRINKWASSER

Bei einer Nutzung des geförderten Wassers als Trinkwasser, insbesondere bei der Versorgung von Gäbeten, ist eine regelmäßige Beprobung durchs Gesundheitsamt nach Trinkwasserverordnung durchzuführen. Eine entsprechende regelmäßige Beprobung und Überwachung durch das Gesundheitsamt ist nachzuweisen. Die regelmäßige Überwachung durchs Gesundheitsamt ist eine zwingende Voraussetzung zur Nutzung des geförderten Wassers als Trinkwasser und daher in die Begründung bzw. den Plan zum Bebauungsplan aufzunehmen. Vom Betreiber der Eigenwasserversorgungsanlage sind die Anforderungen und Pflichten gemäß Trinkwasserverordnung einzuhalten.

Der Brunnen und dessen Einzugsgebiet müssen, insbesondere während der Bauphase, vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Einzugsgebiete von dezentralen Wasserversorgungsanlagen benötigen grundsätzlich den gleichen Schutz wie zentrale Wasserversorgungsanlagen mit Trinkwasserschutzgebiet. Der Eintrag von Schadstoffen und Mikroorganismen ist soweit als möglich zu vermeiden, um eine Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität und damit Gesundheitsgefährdungen der Verbraucher:innen zu verhindern. Die Lagerung von Abfällen oder wassergefährdenden Stoffen ist, unbeschadet rechtlicher Vorschriften, im Zustrom der Wassergewinnung unzulässig. Für die Wasserversorgungsanlagen bestehen neben den Anzeigepflichten gegenüber der Wasserbehörde auch entsprechende Pflichten nach § 11 Trinkwasserverordnung. Dem Gesundheitsamt sind Hiernach u. a. die Inbetrieb- bzw. Wiederinbetriebnahme, bauliche Veränderungen von wasserführenden Anlagenanteilen, die Stilllegung oder der Übergang des Eigentums anzuzeigen.

GESETZE UND VERORDNUNGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 384) geändert worden ist. Baumutzungsverordnung (BauMVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3768), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 178) geändert worden ist. Planzeichenerverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist. Bauordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V S. 344, 2016 S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2024 (GVBl. M-V S. 110). Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz-NatSchAG M-V) in der Fassung vom 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. M-V S. 546).

VERFAHRENSVERMERKE

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde am 11.04.2019 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wokuhl-Dabelow beschlossen. Anfragen an die für die Raumordnung und Landesplanung zuständigen Behörde sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Wokuhl-Dabelow, 17.10.24... [Signature]

Die von der Planung betroffenen Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 23.08.24 um Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf in der Fassung vom 21.08.24 gebeten.

Wokuhl-Dabelow, 17.10.24... [Signature]

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 22.04.24 lag in der Zeit vom 04.08.24 bis zum 05.09.24 im Bauamt der Gemeinde Wokuhl-Dabelow öffentlich aus.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis bekannt gemacht worden, dass während der Auslegungsfrist von jedermann Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können.

Die von der Planung betroffenen Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 28.09.24 um Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf in der Fassung vom 22.09.24 gebeten.

Wokuhl-Dabelow, 17.10.24... [Signature]

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wokuhl-Dabelow hat die Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit am 06.09.24 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Wokuhl-Dabelow, 17.10.24... [Signature]

Der Bebauungsplan in der Fassung vom 21.08.24 wurde am 21.09.24 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wokuhl-Dabelow als Sitzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Wokuhl-Dabelow gebilligt.

Wokuhl-Dabelow, 17.10.24... [Signature]

Der Bebauungsplan in der Fassung vom 21.08.24 wird hiermit ausgestellt.

Wokuhl-Dabelow, 17.10.24... [Signature]

Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom ... bis ... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.

Die Genehmigung wurde am 21.11.2024 mit 1 Maßgabe und 3 Auflagen durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte erteilt. Die Maßgabe wurde erfüllt und die Gemeinde trat diese mit Beschluss am 30.01.2025 bei. Die Auflagen wurden ebenfalls erfüllt.

Wokuhl-Dabelow, 18.08.25... [Signature]

Die Genehmigung wurde ortsüblich am 20.03.2025 bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist am 21.03.2025 in Kraft getreten.

Wokuhl-Dabelow, 20.03.2025... [Signature]

Katasterrechtliche Bescheinigung Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die Liegenschaftskarte durch Digitalisierung des analogen Bestandes entstanden ist. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Neubrandenburg, den 21.08.24... [Signature]

ÜBERSICHTSPLAN 1:10.000



AMT NEUSTRELITZ-LAND GEMEINDE WOKUHL-DABELOW

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "HERZINSEL IM BRÜCKENTINNEE"

SATZUNGSEXEMPLAR

TOPOS STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG STADTFORSCHUNG 21.08.2024 0 10 20 30 40 50 m Maßstab 1:1.000 (im Original) Plangrundlage: Lageplan vom 18.12.2017, Vermessungsbüro Täger, Neustrelitz ALK. Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt, 17033 Neubrandenburg